



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Papierfabrik Adolf Jass Schwarza GmbH
Geschäftsleitung
Breitscheidstraße 143
07407 Rudolstadt

Ihr Ansprechpartner:
Ralf Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321823
Telefax 0361 57-3321848

Ralf.braeutigam@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

Ihre Nachricht vom:

**Antrag der Firma Papierfabrik Adolf Jass Schwarza GmbH vom
03.08.2017**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18 – 8711 – 16/17

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar
8. September 2017

Genehmigungsbescheid Nr. 16/17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Papierfabrik Adolf Jass Schwarza GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe nach Nr. 6.2.1
des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 07407 Rudolstadt, Gemarkung Schwarza , Flur 4, Flurstücke 414/11, 414/12, 414/16 und Gemarkung Unterpreilipp, Flur 0, Flurstücke 287/12, 287/15, 287/16 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie die Berichte zur Prüfung der Statik und des Brandschutzkonzeptes.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 € sowie Auslagen in Höhe von 348,93 € erhoben.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszelten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung sind die Errichtung und der Betrieb der zweiten Altpapierlagerfläche mit einer Größe von ca. 10.600 m² und einer Lagerkapazität von max. 8.000 t

Die Produktionskapazität und die Betriebszeiten der Papieranlage werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenndaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
 - 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
 - 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
 - 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Lärmschutz

Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	47 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Unterpreilipp 31“ nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	44 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	34 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Werner-Seelenbinder-Straße 34“ nach den Vorschriften der TA Lärm.

3. Baurecht / Brandschutz
 - 3.1 Die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Flurstücken ist nur zulässig, wenn die betreffenden Flurstücke vor Baubeginn per Baulast vereinigt worden sind, oder sie sind katasteramtlich zu verschmelzen (§ 4 ThürBO). Der Nachweis ist vor Baubeginn zu führen.
 - 3.2 Der Baubeginn (siehe Nebenbestimmung 1.2) sowie die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten sind mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige nach § 71 Abs. 8 ThürBO).
 - 3.3 Die Festsetzungen und Bemessungen des geführten Brandschutznachweises sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
 - 3.4 Die beabsichtigte Nutzung ist gemäß § 81 Abs. 2 der ThürBO mindestens 2 Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist die Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutznachweises (ThürBauVorIVO, Anlage 8) vorzulegen.
4. Ausgangszustandsbericht
 - 4.1 Die erforderlichen Proben sind vor Beginn der wesentlichen Änderung an den im Konzept für den Ausgangszustandsbericht genannten Stellen zu nehmen und auf die im Konzept vorgeschlagenen Parameter zu untersuchen.
 - 4.2 Der Ausgangszustandsbericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 03.08.2017 beantragte die Fa. Papierfabrik Adolf Jass Schwarza GmbH, Breitscheidstr. 143, 07407 Rudolstadt, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe in 07407 Rudolstadt, Gemarkung Schwarza, Flur 4, Flurstücke 414/11, 414/12, 414/16 und Gemarkung Unterpreilipp, Flur 0, Flurstücke 287/12, 287/15, 287/16.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des Vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung nach § 8 a BImSchG gestellt, der mit Schreiben vom 04.09.2017 zurückgezogen wurde.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, deren Errichtung und Betrieb gemäß § 4 BImSchG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt am 24.09.2003 mit Bescheid 117/01 genehmigt wurde

Eine wesentliche Änderung der Anlage wurde bereits mit Bescheid 32/04 vom 09.08.2004 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Der Antrag auf eine weitere geplante wesentliche Änderung zur Steigerung der Produktionskapazität wurde wieder zurückgezogen (Bescheid zur Einstellung des Verfahrens 37/13 vom 17.07.2017).

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 16/17 registriert.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 09.08.2017 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet Lärmschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Brandschutzbehörde,
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Ostthüringen.

Außerdem wurde der Stadtverwaltung Rudolstadt Gelegenheit gegeben, sich zum Vorhaben zu äußern.

Der Antragsteller wurde am 07.09.2017 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 36/2017 am 04.09.2017 öffentlich bekannt gemacht..

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Fa. Papierfabrik A. Jass Schwarza GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und im Ergebnis der UVP-Vorprüfung festgestellt wurde, dass keine UVP durchzuführen ist.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.2 „Industriegebiet Schwarza – Gelände südlich des Saalebogens“ und entspricht dessen Festsetzungen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Anforderungen in Ziffer III.4.1 und 4.2 ergeben sich aus der von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen selbst festgestellten Erforderlichkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 950.000 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 9 UVPG erhoben.

Der Gesamtbetrag von 10.348,93 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe des Kassenzeichens: **0334174601701**

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam
Sachbearbeiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

ORDNER 1

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Antrag		
Deckblatt und Inhaltsverzeichnis		(3 Blatt)
1.	Inhalt, Antrag	Formblatt 1.1 – 1.2 (3 Blatt)
	Anhang zu Formular 1	(2 Blatt)
2.	Kurzbeschreibung	(2 Blatt)
3.	Standort und Umgebung	(11 Blatt)
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Inhalt)	(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1 (1 Blatt)
	Textliche Beschreibung	(6 Blatt)
5.	Angaben zu den gehandhabten Stoffen (Inhalt)	(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2 (1 Blatt)
6.	Angaben zu Emissionen	(1 Blatt)
7.	Lärm und Erschütterungen	(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8 (1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9 (1 Blatt)
	Schallimmissionsprognose	(38 Blatt)
8.	Störfall-Verordnung	(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10 (1 Blatt)
9.	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	(1 Blatt)
10.	Energieeffizienz und Wärmenutzung	(1 Blatt)

11.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
12.	Bauantrag (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Ergänzende Baubeschreibung		(2 Blatt)
	Berechnung Niederschlagswasser		(1 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
	Lageplan Altpapierlagerplatz 2	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Altpapierlagerplatz 2, Schnitt A-A, Schnitt B-B	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Altpapierlagerplatz 2, Straßenzufahrt, Südseite	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Regenwassersammelbecken, Grundriss	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Regenwassersammelbecken, Querschnitt A-A	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
13.	Brandschutz		(1 Blatt)
	Brandschutznachweis		(25 Blatt)
14.	Arbeitsschutz		(4 Blatt)
15.	Angaben zur Wasserwirtschaft		(1 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/ 1 – 2	(2 Blatt)
16.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(1 Blatt)
17.	Natur und Landschaft		(7 Blatt)
	Anhang (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Karte Schutzgebiete, September 2002	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug mit Legende	Maßstab ca. 1 : 48.422	(2 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug mit Legende	Maßstab ca. 1 : 50.143	(2 Blatt)
18.	Konzept zum AZB (→Ordner 2)		(1 Blatt)

ORDNER 2

	Konzept für den Ausgangszustandsbericht		(61 Blatt)
	<u>Anhänge:</u>		
A 1	Übersichtslageplan	ohne Maßstab	(1 Blatt)
A 2	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
A 3	Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Grünanlagenplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
A4	Tabellarische Stoffübersicht		(12 Blatt)
A 5	Sicherheitsdatenblatt		(6 Blatt)
	General information		(2 Blatt)
A 6	Fließ-Schema, Farbe Oberfläche	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt		(3 Blatt)
	General information		(3 Blatt)
A 7	Tankstelle/ Waschplatz, Grundriss, Details		
	Schnitt A-A/ B-B/ C-C	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Dieselmotorkraftstoff		(9 Blatt)
A 8	Sicherheitsdatenblatt		(4 Blatt)
A 9	Sicherheitsdatenblatt		(6 Blatt)
A 10	Sicherheitsdatenblatt		(6 Blatt)
A 11	Fließ-Schema Filzwäsche	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt		(4 Blatt)
A 12	Fließ-Schema Biozid	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt		(3 Blatt)
A 13	Sicherheitsdatenblatt		(3 Blatt)

A 14	Sicherheitsdatenblatt		(3 Blatt)
A 15	Sicherheitsdatenblatt		(4 Blatt)
A 16	Sicherheitsdatenblatt		(3 Blatt)
A 17	Fließ-Schema Leimungsmittel Masse	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt		(6 Blatt)
A 18	Sicherheitsdatenblatt		(12 Blatt)
A 19	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Ergebnisse der Bodenuntersuchung		(6 Blatt)
	Übersichtsplan	Maßstab 1 : 1.500	(1 Blatt)
	Erschließung Südgelände, Schnitt E-E (Achse 014)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
A 20	Geologische Karte	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Bodenübersichtskarte	Maßstab 1 : 200.000	(1 Blatt)
A 21	Grundwassergleichenplan	Maßstab 1 : 200.000	(1 Blatt)
	Gefahrenkarte der HWRM-Richtlinie	Maßstab 1 : 11.000	(1 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab ca. 1 : 11.877	(1 Blatt)
	Bestimmung der Betonaggressivität von Wasser		(1 Blatt)
A 22	Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung	Maßstab 1 : 200.000	(1 Blatt)
	Deckschichten	Maßstab 1 : 200.000	(1 Blatt)
	Durchlässigkeit känozoischer Grundwasserleiter	Maßstab 1 : 200.000	(1 Blatt)
	Durchlässigkeit der Hauptgrundwasserleiter	Maßstab 1 : 200.000	(1 Blatt)
A 23	Grünanlagenplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt des Landkreises Eichsfeld
Umweltamt, Umweltrecht und Immissionsschutz, als untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde,
Umweltamt, Untere Wasserbehörde, als untere Wasserbehörde,
Umweltamt, Bodenschutz / Altlasten, als untere Bodenschutzbehörde,
Bauaufsichtsamt als untere Baubehörde,
Rechts- und Ordnungsamt, Rechtsamt, als untere Brandschutzbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz (TLV), Regionalinspektion Nordthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung ihrer Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
10. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
11. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der in Nebenbestimmung 2. festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile ist nicht erforderlich.
Die zuständige Überwachungsbehörde hat die Möglichkeit, gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen der Anlage zu fordern.
12. Für die Unterweisung der Beschäftigten sind nicht nur die in den Antragsunterlagen genannten Bezüge nach Gefahrstoffverordnung und BGV, sondern auch § 12 Arbeitsschutzgesetz und § 6 Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Verteiler: Urschrift: Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und
Gentechnik

Ausfertigung : Antragsteller

Kopien: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Brandschutzbehörde
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regional-
inspektion Gera

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Abwasser

Stadtverwaltung Rudolstadt